

Gebührentarif

vom 15. Dezember 2017, in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2018,
revidiert am 1. März 2023, in Kraft gesetzt auf 1. April 2023 | Rechtssammlung-Nr. 722.1

Inhalt

I. Verwaltung allgemein	4
Art. 1 Schreibgebühren	4
Art. 2 Kopien	4
Art. 3 Drucksachen	4
Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG	4
Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren	5
Art. 6 Aufbewahrungen	5
Art. 8 Mitteilungsblatt äxgüsi	5
Art. 9 Gebühren Gemeinderatskanzlei	5
II. Bauwesen	6
Art. 10 Zusammensetzung	6
Art. 11 Grundgebühr	6
Art. 12 Berechnungsgrundlagen für die Objektgebühr und den Zuschlag	6
Art. 13 Baukontrollgebühren ¹	8
Art. 14 Zustellung baurechtlicher Entscheide	8
Art. 15 Reduktionen	8
Art. 16 Erhöhungen	8
Art. 17 Rückforderungen	9
Art. 18 Bauanfragen	9
Art. 19 Wiedererwägungen	9
Art. 20 Baupolizeiliche Massnahmen	9
Art. 21 Feuerpolizeiliche Kontrollen	9
Art. 22 Heizungs- und Feuerungsanlagen	9
Art. 23 Tankanlagen	10
Art. 24 Baulicher Zivilschutz	10
Art. 25 Bau- und Planungsrechtliche Aufgaben	10
Art. 26 Haus- und Versicherungsnummern	11
Art. 27 Berechnung nach Aufwand	11
III. Kommunale Einrichtungen	11
Art. 28 Bibliothek	11
Art. 29 Turnhallen	12
Art. 30 Mehrzweckgebäude	12
IV. Einbürgerungen	13
Art. 31 Schweizerinnen und Schweizer	13
Art. 32 Ausländerinnen und Ausländer ¹	13
Art. 33 Weitere Gebühren ¹	13
Art. 34 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid ¹	14
Art. 35 Gebührenerlass	14
V. Einwohnerkontrolle	14
Art. 36 Anmeldung	14
Art. 37 Aufenthalt	14

Art. 38 Auszüge, Auskünfte und Bestätigungen	14
Art. 39 Dienstleistungen	15
Art. 40 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	15
Art. 41 Ausländerrechtliche Gebühren	15
VI. Feuerwehrwesen	15
Art. 42 Einsatzkosten	15
Art. 43 Fahrzeugkosten	15
Art. 44 Maschinen und Geräte	16
Art. 45 Spezialfälle	16
Art. 46 Ermässigungen	16
VII. Friedhofswesen	16
Art. 47 Bestattungskosten	16
Art. 48 Miete, Grabunterhalt und -pflege	17
VIII. Finanzen und Steuern	18
Art. 49 Auszüge und Ausweise	18
Art. 50 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten	18
IX. Lebensmittelkontrolle	18
Art. 51 Kontrollen	18
X. Polizeiwesen	19
Art. 52 Gastwirtschaftspatente	19
Art. 53 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungstunde	19
Art. 54 Abgaben für gebranntes Wasser	19
Art. 55 Hundehaltung	19
Art. 56 Waffenscheine	19
Art. 57 Sonntagsverkauf	20
Art. 58 Weitere Bewilligungen	20
Art. 59 Gemeindepolizei	20
XI. Schulwesen	20
Art. 60 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren ¹	20
Art. 61 Schulergänzende Betreuung ¹	20
XII. Nutzung des öffentlichen Grundes	20
Art. 62 Parkierung (das Parkierungskonzept ist noch nicht festgelegt)	20
Art. 63 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein	21
Art. 64 Langdauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	21
XV. Rechtspflege	21
Art. 65 Wiedererwägungsgesuche	21
Art. 66 Neubeurteilung, Grundgebühr	21
Art. 67 FriedensrichterIn	21

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 | Schreibgebühren

Für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	20.00
Mahngebühr (bei zweiter Mahnung)	CHF	20.00

Art. 2 | Kopien

Papierausdruck		
je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.20
je Seite Format A4, farbig	CHF	0.50
je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	0.40
je Seite Format A3, farbig	CHF	1.00
andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite (formatunabhängig)	CHF	0.20

Art. 3 | Drucksachen

Verordnungen, Reglemente, Broschüren etc.	CHF	5.00
Ortsplan gefaltet 1:5000	CHF	5.00
Bau- und Zonenordnung mit Zonenplan	CHF	15.00

Art. 4 | Gesuche gemäss § 20 IDG

Informationsgesuche zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person	gebührenfrei	
--	--------------	--

Reproduktionen

Fotokopie im Format A4 oder A3 ab normaler Einzelblattvorlage, pro Seite	CHF	0.50
Fotokopie im Format A4 oder A3 ab besonderen Vorlageformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00

Elektronische Kopie (online übermittelt sofern Dokument nicht in elektronischer Form vorliegt)

ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
ab besonderen Vorlageformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger, zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ, pro Datenträger	CHF	35.00

Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen nach Offerte.

Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang.

Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung

von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
Teilnahme am Informationszugang pro Stunde	CHF	100.00

Art. 5 | Spesen, Porti und Mahngebühren

Fahrzeuge und Maschinen werden nach dem Agroscope-Tarif verrechnet.

Spesen aller Art wie Porti, Telefon, Fax oder Zustellgebühren	nach Aufwand	
Zweite Mahngebühr	CHF	20.00

Art. 6 | Aufbewahrungen

Aufbewahrung ohne Kautionen von Ausländerinnen und Ausländer ohne anerkannte und gültige Ausweisschrift

jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
jährlich unter CHF 1'000.00	CHF	5.00

Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse (vormundschaftliche Vermögenswahrnehmung ausgenommen)

jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
jährlich unter CHF 1'000.00	CHF	5.00

Art. 7 | Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)

Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF	140.00
Abteilungsleiter/-in pro Stunde	CHF	120.00
Sachbearbeiter/-in pro Stunde	CHF	95.00
Werkhofmitarbeiter/Hauswart/Förster pro Stunde	CHF	95.00
Administration	CHF	80.00
Lernende/-r pro Stunde	CHF	35.00

Art. 8 | Mitteilungsblatt äxgüsi

Für Inserate des örtlichen und regionalen Gewerbes sowie von Partnern gelten folgende Tarife:

1/16 Seite (43 x 65 mm)	CHF	80.00
1/8 Seite (91 x 65 mm)	CHF	100.00
¼ Seite quer (187 x 65 mm)	CHF	170.00
¼ Seite hoch (91 x 135 mm)	CHF	170.00
½ Seite quer (187 x 135 mm)	CHF	300.00
½ Seite hoch (91 x 275 mm)	CHF	300.00
1/1 Seite (187 x 275 mm)	CHF	520.00
Wiederholungsrabatt bei Belegung in 10 Ausgaben in Folge	20 %	
Abo-Kosten externe Abonnenten, pro Jahr	CHF	40.00

Art. 9 | Gebühren Gemeinderatskanzlei

Chronik (beide Bände)	CHF	50.00
-----------------------	-----	-------

Russiker Krawatte	CHF	45.00
Preis für Angestellte der Gemeinde Russikon	CHF	30.00
Russiker Schirm	CHF	28.00
Preis für Angestellte der Gemeinde Russikon	CHF	20.00

II. Bauwesen

Art. 10 | Zusammensetzung

Für die Prüfung und Beurteilung von Baugesuchen sowie für die erforderlichen Kontrollen wird im Allgemeinen eine pauschalisierte Gebühr erhoben, welche sich aus Grund-, Objekt-, Baukontroll- und übrigen Gebühren zusammensetzt.

Art. 11 | Grundgebühr

Für die Entgegennahme des Baugesuches, die Registrierung sowie den damit verbundenen administrativen Aufwand wird eine pauschale Gebühr von CHF 150.00 erhoben.

Für die amtliche Publikation des Bauvorhabens wird eine pauschale Gebühr von CHF 150.00 erhoben.

Art. 12 | Berechnungsgrundlagen für die Objektgebühr und den Zuschlag

Neubauten

a) Wohnbauten Objektgebühr

Einfamilienhäuser	CHF	500.00
Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser sowie EFH-Überbauungen (zusätzlich pro EFH)	CHF	100.00
Mehrfamilienhäuser	CHF	1'000.00
MFH-Überbauungen (zusätzlich pro MFH)	CHF	200.00

Zuschlag pro 50 Kubikmeter umbauten Raum (SIA)

Einfamilienhäuser	CHF	50.00
Mehrfamilienhäuser (inkl. UN-Garagen etc.)	CHF	30.00

b) Büro-, Geschäfts- und Industriebauten Objektgebühr

Pro Büro-, Geschäfts- oder Industriegebäude	CHF	1'000.00
zuzüglich pro Wohnung bzw. Wohneinheit	CHF	500.00
Zuschlag pro 50 Kubikmeter umbauten Raum (SIA)		
Büro- und Gewerbebauten	CHF	30.00
Industrie- und Lagerbauten	CHF	20.00
Wohnraum	CHF	30.00

c)	Kleinere Bauvorhaben Objektgebühr		
	Gartenhäuser und Schöpfe im Sinne von § 18		
	der Besonderen Bauverordnung II (BBV II)	CHF	200.00
	Klein- und Anbauten im Sinne von § 273 PBG	CHF	300.00
	Übrige Bauvorhaben (ohne Wohnbaucharakter) und Nebeneinrichtungen (Ausstattungen im Sinne von § 3 der Allgemeinen Bauverordnung, ABV) wie Mauern, geschlossene Einfriedungen, Biotope und Weiheranlagen, Schwimmbassins, Fahrzeugabstellplätze, Tierausläufe und Mistplätze, etc. CHF 100.00 bis CHF 500.00.		
d)	Landwirtschaftliche Bauten Objektgebühr		
	kleine Gebäude (bis 500 m ³)	CHF	200.00
	mittlere Gebäude (bis 2'000 m ³)	CHF	400.00
	grosse Gebäude (grösser als 2'000 m ³)	CHF	800.00
	Jauchegruben, Mistwürfen und Silos (Statische Objektprüfung wird separat verrechnet)	CHF	400.00
	Zuschlag pro 50 Kubikmeter umbauten Raum (SIA)		
	Ökonomiegebäude	CHF	10.00
	bei Jauchegruben und Silos wird kein Zuschlag erhoben		
e)	Reklameanlagen Objektgebühr		
	pro Anlage	CHF	200.00
	<u>Um- und Anbauten</u>		
f)	Um- und Anbauten Objektgebühr		
	kleine Um- und Anbauten wie Dachfenster, Verglasungen, Tür- und Fensteröffnungen, sowie Zweck- und Nutzungsänderungen, etc.		CHF 100.00 – CHF 200.00
	mittlere Um- und Anbauten wie Dachaufbauten und-einschnitte sowie Wintergärten im Sinne von § 10 lit. c der Allgemeinen Bauverordnung (ABV) etc.	CHF	300.00
	grössere Um- und Anbauten		CHF 300.00 – CHF 1'000.00
	Solaranlagen, Aussenisolationen, andere energetische Verbesserungsmassnahme sind gebührenfrei.		
	<u>Diverses</u>		
g)	Projektänderungen und -nachträge Objektgebühr		
	geringfügige Projektänderungen und -nachträge		CHF 100.00 – CHF 200.00
	umfangreiche Projektänderungen und -nachträge		CHF 200.00 – CHF 500.00
h)	Grenzabänderungen Objektgebühr		
	pro Bewilligung	CHF	200.00

Art. 13 | Baukontrollgebühren¹

Für die Kategorien a bis f der unter Art. 12 aufgeführten Bauvorhaben werden nachfolgende Baukontrollgebühren erhoben:

Rohbaukontrollen	50 % der Bearbeitungsgebühr
Bezugsabnahme	10 % der Bearbeitungsgebühr
Schlussabnahme	40 % der Bearbeitungsgebühr
Sonstige Kontrollen	15 % der Bearbeitungsgebühr

Die Festlegung der erforderlichen Baukontrollen erfolgt im Rahmen des baurechtlichen Entscheids.

Die Aufwendungen für die Schnurgerüstkontrolle, für die Nachführung des Vermessungswerkes sowie die Kosten für die Einmessung der Kanalisation werden der Bauherrschaft durch den Geometer bzw. das Gemeindeingenieurbüro direkt in Rechnung gestellt bzw. durch die Gemeinde weiterverrechnet.

Art. 14 | Zustellung baurechtlicher Entscheide

Für die erstmalige Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte nach § 315 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird dem Empfänger eine Gebühr von CHF 50.00 (inkl. Versandkosten) erhoben. In dieser Gebühr ist auch die Zustellung von Folgeentscheiden inbegriffen.

Die Zustellung baurechtlicher Entscheide an Rekurs- und Beschwerdeberechtigte Organisationen sowie an die Behindertenkonferenz erfolgt kostenlos.

Art. 15 | Reduktionen

Bei besonderen Verhältnissen kann die zuständige Behörde die Gebühren angemessen reduzieren oder vollständig auf deren Erhebung verzichten. Dabei kommen insbesondere nachfolgende Reduktionen in Betracht:

- bei Verzicht auf einen formellen Entscheid sowie bei einer Verweigerung reduzieren sich die Kosten auf die Grundlagen Grundgebühr (Art. 2) und die Bearbeitungsgebühr (Art. 3).
- wird nach einer Verweigerung innert Jahresfrist seit der rechtskräftigen Verweigerung ein bewilligungsfähiges Anschlussgesuch eingereicht, kann die zuständige Behörde bei den Kosten eine Reduktion von maximal 50 % der damaligen Bearbeitungsgebühr (Art. 3) gewähren.
- für vorentschiedene Bauvorhaben kann die zuständige Behörde eine Reduktion entsprechend dem geringeren Aufwand von maximal 50 % der Bearbeitungsgebühr (Art. 3) gewähren.
- wird eine verfallene baurechtliche Bewilligung ohne wesentliche Projektänderungen neu eingereicht, kann die zuständige Behörde eine Reduktion von maximal 50 % der Bearbeitungsgebühr (Art. 3) gewähren, sofern die baurechtlichen Bedingungen keine Änderungen erfahren haben.

Art. 16 | Erhöhungen

Bei erheblichem Mehraufwand kann die zuständige Behörde die Bearbeitungs- oder Baukontrollgebühr dem Mehraufwand entsprechend erhöhen.

Dies gilt insbesondere:

- bei besonders ausführlicher Vorbesprechung des Bauvorhabens.
- bei der Bearbeitung von unvollständigen oder ungenauen Unterlagen.
- bei unverhältnismässigem Mehraufwand bei der baurechtlichen Prüfung.
- bei der amtlichen Prüfung in Fällen, wo die private Kontrolle möglich ist.
- bei unverhältnismässigem Mehraufwand bei den Baukontrollen.

Art. 17 | Rückforderungen

Wird ein Bauvorhaben nicht ausgeführt, kann der Gesuchsteller die Baukontrollgebühren komplett, bei nur teilweiser Ausführung des Bauvorhabens einen verhältnismässigen Anteil derselben zurückfordern. Der Rückforderungsanspruch verjährt drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der baurechtlichen Bewilligung.

Art. 18 | Bauanfragen

Für Beratungen, Vorentscheide und schriftliche Stellungnahmen kann die zuständige Baubehörde im Einzelfall nachstehende Gebühren erheben:

einfache Anfrage mit geringem Aufwand	CHF	200.00
normale Anfrage mit mittlerem Aufwand	CHF 200.00 – CHF 500.00	
komplizierte Anfrage mit umfangreichem Aufwand	CHF 600.00 – CHF 1'000.00	

Art. 19 | Wiedererwägungen

Bei Wiedererwägungsgesuchen wird unabhängig vom Entscheid der Behörde CHF 200.00 Pauschalgebühr erhoben.

Art. 20 | Baupolizeiliche Massnahmen

Für die nachfolgenden baupolizeilichen Massnahmen kann die zuständige Behörde im Einzelfall nachstehende Gebühren erheben:

Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Baueinstellung, vorläufiges Nutzungsverbot)	CHF	300.00
Aufforderung zur Baugesuchs- und Akteneingabe (Schwarzbautarif ohne Busscharakter)	CHF 200.00 – CHF 500.00	
Vollstreckung durch Ersatzvornahme (Verwaltungsaufwand)	CHF 500.00 – CHF 2'000.00	
Überweisung von Strafverfahren an das Statthalteramt	CHF	300.00
Baukontrollen infolge angezeigter Unregelmässigkeiten (Baupolizei, Gewässer- oder Umweltschutz)	CHF 100.00 – CHF 300.00	

Art. 21 | Feuerpolizeiliche Kontrollen

Für die nachfolgenden feuerpolizeilichen Kontrollen kann die zuständige Behörde im Einzelfall nachstehende Gebühren erheben:

Stichproben bei Verdacht auf feuerpolizeiliche Mängel	CHF 100.00 – CHF 300.00	
Pro Nachkontrolle mit unerledigten Mängeln	CHF	200.00
Feuerpolizeiliche Verfügungen	CHF	300.00

Art. 22 | Heizungs- und Feuerungsanlagen

Für die Beurteilung und Installationskontrolle von Heizungs- und Feuerungsanlagen werden pro Anlage die nachstehenden Pauschalgebühren erhoben:

Cheminées und Zimmeröfen	CHF	150.00
Brennerauswechslung	CHF	80.00
Erstellung einer Wärmepumpe und Sonde	CHF	100.00

Erstellung oder Ersatz der Kaminanlage	CHF	100.00
Erstellung oder Ersatz einer Feuerungsanlage bis 70 kW	CHF	200.00
Erstellung oder Ersatz einer Feuerungsanlage bis 350 kW	CHF	250.00
Erstellung oder Ersatz einer Feuerungsanlage über 350 kW	CHF	300.00
Ersatz Feuerungsanlage	CHF	150.00
Ersatz Feuerungsanlage, Brenner und Kamin (zusammen)	CHF	200.00

Art. 23 | Tankanlagen

Für die technische Prüfung sowie die Bau- und Installationskontrolle bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten werden die nachstehenden Pauschalgebühren erhoben:

Kleintankanlagen über 450 bis 4'000 Liter (meldepflichtig)	kostenlos	
Tankanlagen über 4'000 bis 10'000 Liter	CHF	200.00
Tankanlagen über 10'000 bis 20'000 Liter	CHF	250.00
Tankanlagen über 20'000 Liter	CHF	300.00

Art. 24 | Baulicher Zivilschutz

Für die Genehmigung von Schutzraumprojekten werden pro Schutzplatz die nachstehenden Pauschalgebühren erhoben:

bis und mit 10 Schutzplätze	CHF	80.00
bis und mit 20 Schutzplätze	CHF	60.00
bei 20 und mehr Schutzplätze	CHF	40.00
Zudem wird nachstehende Grundgebühr nach Art. 2 erhoben	CHF	100.00

Für formelle Anordnungen über die Befreiung von der Schutzraumbaupflicht und die Leistung von Ersatzabgaben wird eine Pauschalgebühr von CHF 300.00 erhoben.

Die Überprüfung der Schutzraumbaupflicht durch das Kontrollorgan für den baulichen Zivilschutz erfolgt kostenlos.

Art. 25 | Bau- und Planungsrechtliche Aufgaben

Für die Begleitung, Prüfung und Bewilligung, sowie den damit verbundenen administrativen Aufwand kann die zuständige Behörde im Einzelfall bei bau- und planungsrechtlichen Aufgaben nachstehende Gebühren erheben:

Änderung Nutzungsplan pro 50 m ² Perimeterfläche	CHF	50.00
Private Gestaltungspläne pro 50 m ² Perimeterfläche	CHF	15.00
Öffentliche Gestaltungspläne pro 50 m ² Perimeterfläche	CHF	25.00
Private Quartierplanverfahren pro 50 m ² Perimeterfläche	CHF	15.00
Amtliche Quartierplanverfahren pro 50 m ² Perimeterfläche	CHF	25.00
Privates Erschliessungs- und Landumlegungsverfahren pro 50 m ² Perimeterfläche	CHF	15.00
Zudem wird nachstehende Grundgebühr nach Art. 2 erhoben	CHF	50.00

Sämtliche Aufwendungen Dritter werden separat in Rechnung gestellt.

Art. 26 | Haus- und Versicherungsnummern

Für die Zustellung und Lieferung von Haus- und Versicherungsnummern werden pro Gebäude nachstehende Pauschalgebühren erhoben:

Hausnummer	CHF	30.00
Versicherungsnummer	CHF	30.00
Haus- und Versicherungsnummer (zusammen)	CHF	50.00

Art. 27 | Berechnung nach Aufwand

Wenn die Gebührenberechnung aufgrund der vorstehenden Pauschalgebühren unangemessen (zu hoch oder zu tief) wäre, kann die zuständige Behörde die Gebühren nach Aufwand erheben.

III. Kommunale Einrichtungen

Art. 28 | Bibliothek

Jahresabo

Schüler		kostenlos
Schüler „Onleihe“ (ab 15 Jahren)	CHF	20.00
Jugendliche (bis 20 Jahre)	CHF	20.00
Erwachsene	CHF	35.00
Familien	CHF	50.00
Einzelausleihe, pro ausgeliehenem Medium	CHF	3.00
Einschreibgebühr Kinder / Jugendliche / Erwachsene	CHF	5.00
Ausweisersatz bei Kartenverlust	CHF	5.00
Grundgebühr DVD für eine Woche	CHF	3.00
Verspätete Rückgabe, Medien mit gleichem Rückgabedatum	CHF	3.00
Verspätete Rückgabe, pro ausgeliehene DVD pro Tag	CHF	2.00
1. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF	5.00
2. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF	10.00
3. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF	20.00
Reservation pro Medium	CHF	1.00
Medienersatz 10% Abschreibung pro Jahr. Jedoch mind. 50% des Neupreises zusätzlich CHF 5.00 Bearbeitungsgebühr.		
Kopie je Seite, schwarz-weiss	CHF	0.20
Kopie je Seite, farbig	CHF	0.50
Laminieren A4	CHF	3.00
Laminieren A5	CHF	2.00
Laminieren A6	CHF	1.50

Art. 29 | Turnhallen

Für ortsansässige Vereine, Parteien und gemeinnützige Organisationen sowie Familienanlässe ortsansässiger Familien können folgende Gebühren erhoben werden:

pro Abend

Montag bis Freitag, 18.00 bis 22.00 Uhr	CHF	200.00
Samstag oder Sonntag, 18.00 bis 22.00 Uhr	CHF	200.00
Depot	CHF	500.00

Für andere als die genannten Veranstalter wird ein Zuschlag von 100% auf den Ansätzen erhoben (das Depot ist davon ausgenommen).

Werden Anlässe nicht ortsansässiger Personen oder Organisationen gewinnorientiert durchgeführt, so fallen zusätzlich 25% der Brutto-Einnahmen an den Vermieter.

Für Schäden an Gebäude, Mobiliar und Einrichtungen haftet der Veranstalter.

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75% des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Ansagen werden keine Gebühren verrechnet.

Art. 30 | Mehrzweckgebäude

Riedhus	Intern		Extern	
Ganzer Saal	CHF	400.00	CHF	1'200.00
Saal 2/3	CHF	320.00	CHF	960.00
Bühne	CHF	50.00	CHF	150.00
Foyer	CHF	150.00	CHF	450.00
Office und Küche	CHF	150.00	CHF	450.00
Geschirr	CHF	50.00	CHF	150.00
Gruppenarbeitsraum pro Tag (inkl. Abend)	CHF	100.00	CHF	300.00
½ Tag	CHF	50.00	CHF	150.00
Abends	CHF	50.00	CHF	150.00
Hauswartenschädigung für einrichten, abrechen, Reinigung und andere Arbeitsleistungen, pro Stunde	CHF	95.00	CHF	95.00
Reinigungsmaschine, pro Stunde	CHF	50.00	CHF	50.00

Werden Anlässe nicht ortsansässiger Personen oder Organisationen gewinnorientiert durchgeführt, so fallen zusätzlich 25% der Brutto-Einnahmen an den Vermieter.

Für Schäden an Gebäude, Mobiliar und Einrichtungen haftet der Veranstalter.

IV. Einbürgerungen

Art. 31 | Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt pro Person CHF 250.00.

Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei
Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	CHF 120.00

Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Russikon sind gebührenfrei.

Art. 32 | Ausländerinnen und Ausländer¹

Für Bewerberinnen und Bewerber **mit Anspruch** auf Einbürgerung:

bis 25 Jahre

Einzelperson	CHF 250.00
Ehepaare	CHF 375.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei

über 25 Jahre

Einzelpersonen	CHF 500.00
Ehepaare	CHF 750.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei

Für Bewerberinnen und Bewerber **ohne Anspruch** auf Einbürgerung:

bis 25 Jahre

Einzelperson	CHF 400.00
Ehepaare	CHF 600.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei

über 25 Jahre

Einzelperson	CHF 800.00
Ehepaare	CHF 1'200.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei

Vorschuss und Gebühren bei Abbruch des Verfahrens

Die Gebühren werden mit dem Bürgerrechtsentscheid festgesetzt. Es kann vorgängig die Hinterlegung der Gebühren verlangt werden. Andernfalls wird dem Bewerbenden nach dem gutgeheissenen Entscheid eine kurze Frist zur Zahlung angesetzt, unter der Androhung, dass der Entscheid bei Säumnis dahinfalle. Wird das Verfahren beendet, bevor ein Einbürgerungsentscheid auf Gemeindeebene ergangen ist (z. B. Sistierung), kann eine reduzierte Gebühr verlangt werden.

Art. 33 | Weitere Gebühren¹

Sprach- und Grundkenntnisse-Test müssen von den Bürgerrechtsbewerbern vollumfänglich übernommen werden.

Standortbestimmungstest „Deutsch“	nach Aufwand
Standortbestimmungstest „Gesellschaft“	nach Aufwand

Art. 34 | Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid¹

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat pro Person		Gem. Art. 32
Rückzug des Einbürgerungsgesuchs	CHF	250.00
Abschreibung des Einbürgerungsgesuchs	CHF	250.00
Entlassung aus dem Bürgerrecht		gebührenfrei

Art. 35 | Gebührenerlass

Bei im Amte stehenden Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen sowie Arbeitnehmenden der Gemeinde wird auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr verzichtet.

V. Einwohnerkontrolle

Art. 36 | Anmeldung

Anmeldegebühr einschliesslich Meldebestätigung (auch elektronisch)

Erwachsene Person	CHF	40.00
Kinder		kostenlos

Aufforderung zur Abgabe von Dokumenten, welche für die An-, Abmeldung, Meldung eines Adresswechsels oder Überprüfung der Krankenversicherungspflicht notwendig sind

	CHF	20.00
Duplikat Meldebestätigung	CHF	20.00

Art. 37 | Aufenthalt

Anmeldung zum Aufenthalt

Erwachsene Person	CHF	100.00
Kinder	CHF	100.00

Verlängerung des Aufenthaltes

Erwachsene Person	CHF	100.00
Kinder	CHF	100.00
Aufenthaltsausweis	CHF	30.00

Art. 38 | Auszüge, Auskünfte und Bestätigungen

Auszüge aus dem Einwohnerregister	CHF	30.00
Voraussetzungslose Adressauskünfte	CHF	15.00
Voraussetzungslose Adressauskünfte von Daten mehrerer Personen an Private	CHF	30.00
Adressauskünfte mit Interessensnachweis	CHF	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)		kostenlos
Lebensbescheinigung		kostenlos

Bestätigung einer Garantieerklärung	CHF	60.00
Allgemeine Bestätigungen von Personendaten	CHF	20.00
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise	CHF	20.00

Art. 39 | Dienstleistungen

Hülle für Ausländerausweis	kostenlos
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	kostenlos

Art. 40 | Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarten für Erwachsene	CHF	70.00
Identitätskarte für Kinder	CHF	35.00

Art. 41 | Ausländerrechtliche Gebühren

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

VI. Feuerwehrwesen

Art. 42 | Einsatzkosten

Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben sind unentgeltlich. Für darüber hinaus gehende Einsätze gelten:

Einsatzkosten je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde, effektiv ausbezahlter Sold	CHF	70.00
Aufräumen und Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde, effektiv ausbezahlter Sold	CHF	70.0

Art. 43 | Fahrzeugkosten

<u>Typ</u>	<u>Grundgebühr 1. Std.</u>		<u>jede weitere Std.</u>	
Fahrzeuge bis 3,5 t	CHF	100.00	CHF	50.00
Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,5 t	CHF	150.00	CHF	75.00
Fahrzeuge ab 7,5 t	CHF	300.00	CHF	150.00
Autodrehleiter	CHF	400.00	CHF	200.00
Hubrettungsfahrzeuge	CHF	600.00	CHF	300.00
Materialcontainer	CHF	300.00	CHF	50.00
Transportfahrzeug für Container	Einsatzpauschale		CHF	600.00

Die in den Fahrzeugen und Containern mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die mitgeführten Atemschutzgeräte bzw. deren Retablierung (inkl. Befüllung).

Art. 44 | Maschinen und Geräte

<u>Typ</u>	<u>Grundgebühr 1. Std.</u>		<u>jede weitere Std.</u>	
Tauchpumpe oder Wassersauger	CHF	40.00	CHF	10.00
Motorspritze ab Typ II	CHF	40.00	CHF	20.00
<u>Atemschutzgeräte</u>				
Pressluftgerät, pro Stück	Einsatzpauschale		CHF	20.00
Kreislaufgerät, pro Stück	Einsatzpauschale	CHF		120.00

Atemschutzgeräte, egal welcher Bauart, können nur verrechnet werden, wenn sie nicht in ein Fahrzeug oder einen Container eingebaut sind (z. B. Reservegeräte).

Art. 45 | Spezialfälle

Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen (BMA):

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von 1'800 Franken an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

Zuschlag bei langen Wartezeiten auf Vertretung der Eigentümerschaft:

50% des Einsatzbetrags (d. h. maximale Verrechnung total CHF 2'700.00).

Hilfeleistung zu Gunsten des Rettungsdienstes:

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von 800 Franken an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

Art. 46 | Ermässigungen

Bei Grossereignissen über mehrere Tage werden die Aufwendungen für Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt:

vom 3. bis 30. Tag	um 25%
ab dem 31. Tag	um 50%

VII. Friedhofswesen

Art. 47 | Bestattungskosten

Bestattungen (sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie die Heimführung) von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei.

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Erd-Reihengrab Erwachsene, Klasse A

Grabplatzgebühr	CHF	500.00
Arbeit Friedhofgärtner	CHF	1'080.00

Reihengrab Kinder (Erd- und Urnenbestattung), Klasse B

Grabplatzgebühr	CHF	315.00
Arbeit Friedhofgärtner	CHF	540.00

Urnen-Reihengrab Erwachsene, Klasse C

Grabplatzgebühr	CHF	315.00
Arbeit Friedhofgärtner	CHF	378.00

Urnen Gemeinschaftsgrab

Grabplatzgebühr	CHF	190.00
Arbeit Friedhofgärtner	CHF	378.00

Familiengrab 60 Jahre

Miete	CHF	2'225.00/m ²
Verlängerung erstmals nach 40 Jahren um weitere 10 Jahre	CHF	370.00/m ²

(Familiengräber haben eine Fläche von 4.6 oder 8 m²)

Bei der Bestattung von Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Russikon hatten, ist der Abschluss eines Grabpflegevertrages grundsätzlich vorgeschrieben (ausser Gemeinschaftsgrab). Die Mindestanforderung dabei ist eine Sommerbepflanzung mit Kopfpflanzen und immer blühendem Sommerflor (Typ A2 oder BC2).

Die effektiven Bestattungskosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt (Kremation, Überführungskosten, Namensschild etc.). Auch für den Aufwand des Bestattungsamtes kann je nach Aufwand zwischen CHF 100 bis CHF 300 verrechnet werden.

Art. 48 | Miete, Grabunterhalt und -pflege

Miete Familiengrab 60 Jahre	CHF	1'375.00/m ²
Verlängerung erstmals nach 40 Jahren um weitere 10 Jahre	CHF	225.00/m ²

(Familiengräber haben eine Fläche von 4,6 oder 8 m²)

Grabbepflanzung und -pflege (20 Jahre) für Auswärtige und Einwohner Erdbestattung

A1	Dauerbepflanzung mit mehrjährigen meist immergrünen Bodenbedeckern	CHF	2'000.00
A2	Sommerbepflanzung mit Kopfpflanzen und immer Blühendem Sommerflor; Herbst: Abdeckung mit Tannenreisig / Frühjahr: Frühjahrsblüher wie z.B. Stiefmütterchen usw.	CHF	4'620.00
A3	Gleich wie A2, jedoch mit Umrandungspflanzen Echeverien (silbergrau, niedrige Rosettenpflanzen) Zusätzlich 6 – 8 Tulpenzwiebeln	CHF	5'620.00

Urnen- und Kindergräber

BC1	Dauerbepflanzung mit mehrjährigen meist Immergrünen Bodenbedeckern	CHF	2'000.00
BC2	Sommerbepflanzung mit Kopfpflanzen und immer blühendem Sommerflor; Herbst: Abdeckung mit Tannenreisig / Frühjahr: Frühjahrsblüher wie z.B. Stiefmütterchen usw.	CHF	3'700.00
BC3	Gleich wie BC2, jedoch mit Umrandungspflanzen Echeverien (silbergrau, niedere Rosettenpflanzen) Zusätzlich 6 – 8 Tulpenzwiebeln	CHF	4'500.00

Für alle Einzelgräber gibt es den Zuschlag aus:

Osterglockentopf auf Ostern und Erika oder Calluna im Herbst	CHF	700.00
--	-----	--------

Familiengräber

F1 ca. 1/3 des Grabes bepflanzt mit Frühlingsflor und Osterglocken, Sommerflor und Kopfbepflanzung, Herbst: Abdeckung mit Tannenreisig und Calluna (restliche Fläche Dauerbepflanzung) CHF 15'260.00

F2 ca. mehr als 1/3 des Grabes bepflanzt mit Frühlings-Flor und Osterglocken, Sommerflor und Kopfbepflanzung, Herbst: Abdeckung mit Tannenreisig und Calluna (restliche Fläche Dauerbepflanzung) CHF 17'760.00

Für die Familiengräber gibt es den Zuschlag für:

Umrandung mit Echeverien (silbergrauer Hauswurz) CHF 700.00

Für alle Typen gilt eine einmalige Gebühr für das Richten des Grabdenkmals CHF 200.00

Die Grabpflegeverträge werden für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Nach Ablauf der Vertragsdauer bei den Einzelgräbern wird automatisch eine Dauerbepflanzung des Types A1 oder BC1 angepflanzt. Bei den Familiengräbern muss ein neuer Grabpflegevertrag abgeschlossen oder eine neue Regelung getroffen werden (selber bepflanzen oder mit Friedhofgärtner).

Gemeinschaftsgrab

Unterhaltspauschale für das Gemeinschaftsgrab CHF 675.00

Namenstafel für das Gemeinschaftsgrab CHF 100.00

VIII. Finanzen und Steuern

Art. 49 | Auszüge und Ausweise

Steuerausweis für 1 Jahr CHF 40.00

Steuerausweis, Zuschlag für jedes weitere Jahr CHF 40.00

Abklärungen in steuerlichen Belangen beim Einbürgerungsverfahren pro Person CHF 40.00

Art. 50 | Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopie CHF 20.00

IX. Lebensmittelkontrolle

Art. 51 | Kontrollen

Inspektionen ohne Beanstandungen gebührenfrei

Die Gebühren für Inspektionen, welche zu Beanstandungen bzw. zu Nachkontrollen führen, werden durch das Kantonale Labor oder, bei Verzeigung, durch das Statthalteramt erhoben.

X. Polizeiwesen

Art. 52 | Gastwirtschaftspatente

Erteilung, Verweigerung Gastwirtschaftspatente	CHF	350.00
Erteilung, Verweigerung Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	250.00
Vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	CHF	40.00

Art. 53 | Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

Dauernde Hinausschiebung (befristet auf vier Jahre)	CHF	2'000.00
Versuchsphasen befristet auf maximal ein Jahr	CHF	800.00
Verlängerung gemäss Bewilligung Polizeikommission	CHF	50.00

Art. 54 | Abgaben für gebranntes Wasser

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)	
von 1 bis 500	CHF	200.00
über 500 bis 1'000	CHF	400.00
über 1'000 bis 1'500	CHF	600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF	800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF	1'000.00
über 2'500 bis 3'000	CHF	1'200.00
usw.	max. CHF	8'000.00

Art. 55 | Hundehaltung

Ersthunde, jährlich (inklusive Abgabe an Gesundheitsdirektion, CHF 30), je	CHF	150.00
Für den zweiten und weitere Hunde, jährlich je	CHF	180.00
Für einen Hofhund (aktuell 14 in Russikon)	CHF	90.00
Für den zweiten und weitere Hofhunde, je	CHF	180.00
Blindhunde, Polizei-, Militär- und Zollhunde		gebührenfrei
einmalige Anmeldegebühr	CHF	20.00
einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF	40.00

Art. 56 | Waffenscheine

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541).

Waffenschein für

Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
Feuerwaffen	CHF	50.00
andere Waffen (wie z.B. Schleudern, Messer etc.)	CHF	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00

Die Beträge richten sich nach der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung WW), Anhang 1.

Art. 57 | Sonntagsverkauf

1. Betrieb (pro Bewilligung)	CHF	60.00
jeder weitere Betrieb	CHF	60.00

Grundgebühr

Pro Wohneinheit (Wohnung) resp. Pro Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebseinheit die Grundgebühr (exkl. Mehrwertsteuer)	CHF	90.00
--	-----	-------

Art. 58 | Weitere Bewilligungen

Markt- und Infostände		gebührenfrei
Befristetes Patent zur Führung eines vorübergehenden Betriebes	CHF	40.00

Art. 59 | Gemeindepolizei

Die Dienstleistungen der Gemeindepolizei werden durch diese direkt verrechnet.

XI. Schulwesen

Art. 60 | Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren¹

Zeugnisabschrift (Archiv)		Gem. Art. 7
Zeugnis-Kopie (elektronisch)	CHF	20.00

Art. 61 | Schulgänzende Betreuung¹

Grundtarife

Morgenbetreuung inkl. Frühstück (07.00 Uhr bis 08.30 Uhr)	CHF	14.00
Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen (11.30 Uhr bis 13.30 Uhr)	CHF	18.00
Nachmittagsbetreuung (nach Schulschluss bis 18.00 Uhr)	CHF	30.80
Ganznachmittagsbetreuung (13.40 Uhr bis 18.00 Uhr)	CHF	44.00

Subventionen werden nach dem Reglement Tagesstrukturen ausgerichtet.

XII. Nutzung des öffentlichen Grundes

Art. 62 | Parkierung (das Parkierungskonzept ist noch nicht festgelegt)

Langzeitparkierung

Fahrzeughalter mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde

pro Jahr	CHF	offen
pro Monat	CHF	offen
Anlage Park + Ride, pro Stunde	CHF	offen

Kurzzeitparkierung

bis ½ Stunde	CHF	offen
bis 1. Stunde	CHF	offen
ab 2. Stunde, pro Stunde	CHF	offen
ab 3. Stunde, pro Stunde	CHF	offen

Art. 63 | Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler etc.

pro m ² und Monat	CHF	12.50
Gewerblicher Plakataushang pro m ² Plakatfläche und Jahr	CHF	300.00

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens CHF 500.00 pro m² Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden. Bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck) gebührenfrei.

Art. 64 | Langdauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassen-café's oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

XV. Rechtspflege

Art. 65 | Wiedererwägungsgesuche

Wiedererwägungsgesuche können nach Aufwand verrechnet werden.

Art. 66 | Neubeurteilung, Grundgebühr

Neubeurteilungen werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 67 | FriedensrichterIn

Gebühr Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten in CHF

Streitwert bis CHF 1'000.00	65.00 bis 250.00
Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	250.00 bis 420.00
Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	420.00 bis 615.00
Streitwert über CHF 100'000.00	615.00 bis 1'240.00
bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	100.00 bis 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

Der Gebührentarif wird in Kraft gesetzt per 1. Januar 2018.

¹ Die Teilrevision des Gebührentarifs wurde durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2023.35 am 1. März 2023 genehmigt und tritt per 1. April 2023 in Kraft.